

Bestimmungen Jokertage

Gestützt auf das kantonale Reglement vom 30. Juni 2023, gilt an den Schulen der Schulregion Leuk folgende Regelung:

Grundsatz

- Ein Jokertag ist ein Urlaubstag, der den Schülerinnen und Schülern gewährt werden muss, ohne dass die Eltern / Erziehungsberechtigten die Abwesenheit begründen müssen.
- Bei Jokertagen handelt es sich um Urlaubstage für Freizeitaktivitäten, persönliche Entwicklung, Familienanlässe, Konzertbesuche, religiöse Feiern, sportliche oder musische Aktivitäten, einen kulturellen Ausflug usw.
- Alle Schülerinnen und Schüler haben den Anspruch auf höchstens zwei Jokertage pro Schuljahr. Diese zwei Urlaubstage können aufeinander folgen, müssen aber nicht.
- Der Mittwochvormittag sowie andere Halbtage werden als volle Tage abgerechnet.
- Jokertage können nicht auf ein nachfolgendes Schuljahr übertragen werden.

Welche Urlaubstage sind keine Jokertage?

In den Weisungen werden vier Arten von Gründen genannt:

- Gesundheitliche Gründe: medizinische Untersuchung, medizinische Behandlung, psychotherapeutische Abklärung usw.
- Unvorhersehbares Ereignis, das eine Abwesenheit erfordert: Todesfall, Krankheit einer/eines Angehörigen, familiäre Krisensituation usw.
- Vorladung einer amtlichen Stelle: gerichtliche Vorladung, Fahrprüfung, Aufnahmeprüfung, Vorrekutierung, Prüfung am Konservatorium, Trainingslager oder Wettkampf für Schüler/-innen von SKA-Strukturen usw.
- Familientreffen an den Weihnachtsfeiertagen

Wann können keine Jokertage bezogen werden?

An folgenden Anlässen und Spezialwochen können keine Urlaubstage gewährt werden:

- Erste und letzte Schulwoche eines Schuljahres
- Während den kantonalen Prüfungsterminen
- An ausserschulischen Anlässen sowie Kultur-, Sport- oder stufenspezifischen Projekttagen (z.B.: Schneesporttage, Kulturausflüge, Projektwochen, Schulspaziergänge, usw.)

Vorgehen

Das Gesuch wird von den Eltern / Erziehungsberechtigten **mindestens 30 Tage im Voraus** eingereicht. Die Klassenlehrperson leitet das Gesuch der Schuldirektion weiter. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verantwortlichkeiten und Pflichten

- Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsprogramms verantwortlich.
- Der Schüler, die Schüler hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken. Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden.

Bemerkungen

- Dauert der beantragte Urlaub mehr als zwei Tage, muss Sonderurlaub beantragt werden. Hier gelten die Bestimmungen des Sonderurlaubs.

- Die Schuldirektion entscheidet über den Antrag und informiert die Klassenlehrperson über den Entscheid.
- Weisen Schülerinnen und Schüler unbegründete Abwesenheiten während des Schuljahres auf, kann die Schuldirektion die Gewährung von Jokertagen verweigern.

Schlussbestimmungen

Diese Weisungen treten ab dem 1. August 2023 in Kraft und sind auf eine Probezeit von drei Schuljahren begrenzt, das heisst bis am 31. Juli 2026.

Das Formular ist bei der Klassenlehrperson oder unter www.schulregion-leuk > Eltern > Formular Jokertage zu beziehen.